



COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Gemeindesaal

Zum Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern, sowie des Personals werden die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit den nachstehend beschriebenen Massnahmen umgesetzt. Seit 13. September 2021 besteht schweizweit eine Zugangsbeschränkung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat für Veranstaltungen in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

1. Distanz halten

1.1 Allgemeines für Veranstaltungen **ohne** Zertifikat

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
- Es muss sich um einen Verein oder eine andere beständige Gruppe handeln, deren Mitglieder dem Organisator bekannt ist.
- Eigenverantwortung: Die Personen im Gemeindesaal, auf der Bühne und im Foyer sind angehalten, jederzeit einen Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.
- Veranstaltungen bei welchen getanzt wird, sind verboten
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.

1.2 Allgemeines für Veranstaltungen **mit** Zertifikat

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen. Die Kapazität kann voll genutzt werden. Die Maskenpflicht ist aufgehoben. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Die Ausarbeitung, Vorlage und Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

2. Hygiene

2.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Im Gemeindesaal ist beim Eingang und in den Sanitärbereichen Desinfektionsmittel verfügbar. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim

Verlassen der Räumlichkeiten anzuhalten. Ebenfalls kontrolliert er allenfalls das Tragen der Hygienemaske.

2.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Zwischen den Veranstaltungen wird der Gemeindesaal gelüftet. Die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände (Tonpult, Lichtanlage usw.), Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche werden nach jedem Anlass gereinigt und desinfiziert.

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei längerer Nutzung des Gemeindesaals, das regelmässige Lüften sowie Zwischenreinigungen selbst zu organisieren.

2.3 Gastronomie

Für Veranstaltungen ohne Zertifikat ist das Betreiben eines Gastronomiebetriebs verboten.

Für die Gastronomie mit Zertifikat wird die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben. Die Konsumation von Speisen und Getränken kann auch wieder im Stehen erfolgen. Die Maskenpflicht ist aufgehoben, nur Personen, welches nicht über ein Zertifikat verfügt, muss weiterhin Maske tragen.

2.4 Verantwortung für Umsetzung Schutzkonzept:

Der Veranstalter hat mit dem Mietvertrag unterschriftlich zu bestätigen, vom Schutzkonzept Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen.

2.5 Contact Tracing:

Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Nachverfolgbarkeit bei Infektion von Besuchern Präsenzlisten zu führen und mindestens vierzehn Tage aufzubewahren. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands jederzeit sichergestellt ist.

3. Information

Bei den Zugängen zum Gemeindesaal, im Foyer und im Saal wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.

4. Individuelle Anordnungen

Alle Massnahmen werden von der Betriebsleitung fortlaufend geprüft. Alle Veranstalter werden im Vorfeld individuell bezüglich der Möglichkeiten zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Massnahmen instruiert. Die Veranstalter sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen verantwortlich.

Vom Krisenstab "Corona" am 9.September 2021 genehmigt.